

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>STEUERLICHE WAHLZUCKERL VOM 24.9.2008 .....</b>	<b>2</b>
1.1	Einkommensteuer.....	2
1.2	10 % Umsatzsteuer für Arzneimittel.....	2
1.3	13. Familienbeihilfe.....	2
1.4	Sonstige Beschlüsse .....	2
<b>2</b>	<b>NEUE STERBETAFEL FÜR DIE RÜCKSTELLUNGSBERECHNUNG.....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF HAT GESPROCHEN!.....</b>	<b>3</b>
3.1	Trinkgeldbesteuerung ist verfassungskonform.....	3
3.2	Aufhebung der Sachbezüge für im Eigentum des Arbeitgebers stehende Dienstwohnungen.....	3
<b>4</b>	<b>INTERNATIONALE FINANZKRISE - MAßNAHMENPAKET DER BUNDESREGIERUNG.....</b>	<b>4</b>
4.1	Interbankmarktstärkungsgesetz.....	4
4.2	Finanzmarktstabilitätsgesetz.....	4
4.3	Änderungen im Bankwesengesetz (BWG) und im Börsegesetz.....	4
<b>5</b>	<b>SENKUNG DER ZINSSÄTZE MIT 15.10.2008.....</b>	<b>5</b>

Beilage: Steuertipps zum Jahresende 2008

**Besuchen Sie unsere Homepage unter**

**[www.bdo-tschofen.com](http://www.bdo-tschofen.com)**

auf der Sie umfangreiche laufend aktualisierte Steuerinformationen finden

### **Ausgabe 5/2008**

Copyright © 2008 BDO Auxilia Treuhand GmbH, Wien. Alle Rechte vorbehalten.

FN 77790 y, Landesgericht Feldkirch  
Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung  
Sitz: Feldkirch  
DVR 0825174  
UID-Nr: ATU 39848705

Geschäftsführer: WP Mag Dr Eduard Tschofen, WP Dr Kurt Schreiber  
WP MMag Dr Martin Bauer, WP Mag Stefan Werle  
Prokuristen: WP Mag Brigitte Kremmel, Stb Mag Gerhard Fritz  
Gesellschafter: Tschofen Consulting GmbH  
Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

## **1 Steuerliche Wahlzuckerl vom 24.9.2008**

In der denkwürdigen Parlamentssitzung vom 24.9.2008 wurden wenige Tage vor der Nationalratswahl mit unterschiedlichen parlamentarischen Mehrheiten zahlreiche Gesetze beschlossen, welche nach Expertenberechnungen den Staatshaushalt künftig mit weit über 2 Milliarden Euro pro Jahr belasten werden. Eines der teuersten Gesetzesvorhaben, nämlich die Senkung der Umsatzsteuer für Lebensmittel auf 5 %, ist allerdings gescheitert. Drei steuerlich relevante Gesetzesanträge haben aber eine Mehrheit gefunden und wurden am 8.10.2008 auch vom Bundesrat abgesegnet.

### **1.1 Einkommensteuer**

- Die Steuerfreiheit von **pauschalen Nächtigungsgeldern**, die aufgrund einer **lohngestaltenden Vorschrift** verpflichtend zu zahlen sind, wurde gesetzlich verankert.<sup>1</sup>
- **Fahrtkostenvergütungen** des Arbeitgebers für Fahrten zu einer **Baustelle** oder zu einem Einsatzort für **Montage- oder Servicetätigkeiten**, die unmittelbar von der Wohnung aus angetreten werden, können **auch nach dem 31.12.2009 steuerfrei** behandelt werden.<sup>2</sup>
- Die Steuerbegünstigung für **Überstundenzuschläge** wurde verdoppelt. **Ab 1.1.2009** bleiben daher Zuschläge für die **ersten 10 Überstunden** (bisher 5) pro Monat im Ausmaß von höchstens 50 % des Grundlohnes, insgesamt **höchstens jedoch 86 Euro** (bisher 43 **Euro**)<sup>3</sup> monatlich, **steuerfrei**.

### **1.2 10 % Umsatzsteuer für Arzneimittel**

Der **Umsatzsteuersatz für Arzneimittel** wird **ab 1.1.2009** von 20 % **auf 10 % gesenkt**.<sup>4</sup> In der hektischen Vorwahl-Parlamentssitzung ist dabei aber möglicherweise ein legislativer Lapsus passiert: Aus der offensichtlich irrtümlichen Einbeziehung der Z 44 der Anlage zum UStG in die allgemeine Regelung für die dem 10 %igen USt-Satz unterliegenden Lieferungen und Einfuhren ergibt sich nach Ansicht des BMF, dass nunmehr beim Verkauf von Kunstgegenständen immer der begünstigte 10 %ige USt-Satz anzuwenden ist (derzeit steht der 10 %ige Steuersatz nur dann zu, wenn die Differenzbesteuerung nicht angewendet wird<sup>5</sup>).

### **1.3 13. Familienbeihilfe**

Der im September auszahlende **Gesamtbetrag** an **Familienbeihilfe** wird verdoppelt. Diese „13. Familienbeihilfe“ wird nach der Veröffentlichung der Gesetzesänderung im Bundesgesetzblatt **rückwirkend für September 2008** ausbezahlt werden.<sup>6</sup>

### **1.4 Sonstige Beschlüsse**

Weiters wurden in der erwähnten Nationalratssitzung diverse Pensionserhöhungen, eine Erhöhung des Pflegegeldes und eine Verlängerung der so genannten Hacklerregelung beschlossen. Die Studiengebühren sollen ab dem Sommersemester 2009 abgeschafft werden.

---

<sup>1</sup> § 3 Abs 1 Z 16b erster Satz EStG.

<sup>2</sup> § 3 Abs 1 Z 16b; Entfall von § 124b Z 140 zweiter und dritter Satz EStG.

<sup>3</sup> § 68 Abs 2 EStG.

<sup>4</sup> § 10 Abs 2 Z 1 lit a UStG, Z 43a der Anlage zum UStG.

<sup>5</sup> § 10 Abs 2 Z 1 lit c UStG.

<sup>6</sup> § 8 Abs 8 FLAG.

## **2 Neue Sterbetafel für die Rückstellungsberechnung**

Im Juni 2008 wurden die von Pagler & Pagler erstellten neuen Rechnungsgrundlagen AVÖ 2008 P veröffentlicht, die bei der versicherungsmathematischen Berechnung von Rückstellungen (insbesondere Sozialkapitalrückstellungen) jedenfalls zum 31.12.2008 zu berücksichtigen sind. Die neuen Sterbetafeln berücksichtigen ua die ständig steigende Lebenserwartung, eine Verringerung der Invalidisierungswahrscheinlichkeit und die Verringerung der Wahrscheinlichkeit, zum Zeitpunkt des Todes verheiratet zu sein. Erwartet wird, dass sich die neuen Sterbetafeln bei Berechnung der Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellungen eher nur geringfügig auswirken (0,2 % - 0,3 %), bei den Pensionsrückstellungen aber zu stärkeren Steigerungen führen können.<sup>7</sup>

## **3 Der Verfassungsgerichtshof hat gesprochen!**

### **3.1 Trinkgeldbesteuerung ist verfassungskonform**

Ein Croupier der Casinos Austria AG fühlte sich verfassungswidrig besteuert, da die aus der so genannten „Cagnotte“ den Croupiers ausbezahlten Trinkgelder von der Steuerbefreiung für Trinkgelder nach § 3 Abs 1 Z 16a erster Satz EStG ausgenommen sind. Der vom Croupier angerufene Verfassungsgerichtshof (VfGH) hegte zwar zunächst gegen die geltende Steuerbefreiung von Trinkgeldern verfassungsrechtliche Bedenken, hat diese aber im Laufe des Gesetzesprüfungsverfahrens wieder verworfen.

Nach Ansicht des VfGH<sup>8</sup> ist die Regelung, wonach die Trinkgelder von Croupiers von der Steuerfreiheit der Trinkgelder ausgenommen sind, dadurch gerechtfertigt, dass dieser Personengruppe die Entgegennahme von Trinkgeldern grundsätzlich verboten ist und es damit bei der Verteilung der Trinkgelder zu einer Einschaltung des Arbeitgebers kommen muss. Im übrigen hat der Gerichtshof auch festgestellt, dass die Steuerbefreiung sonstiger Trinkgelder im rechtspolitischen Spielraum des Einkommensteuergesetzgebers gedeckt und damit verfassungskonform ist. Dies vor allem auch deshalb, da nach Ansicht des VfGH eine befriedigende und realitätsgerechte steuerliche Erfassung der Einkünfte aus Trinkgeldern mit vertretbarem Aufwand nicht verwirklicht ist.

### **3.2 Aufhebung der Sachbezüge für im Eigentum des Arbeitgebers stehende Dienstwohnungen**

Der VfGH<sup>9</sup> hat die in der Sachbezugsverordnung des BMF<sup>10</sup> geregelten Sachbezugswerte für Dienstwohnungen, die im Eigentum des Arbeitgebers stehen, als gesetzwidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31.12.2008 in Kraft.

Zur Erinnerung: Nach (noch) geltender Rechtslage werden Dienstwohnungen, die vom Arbeitgeber angemietet werden, von der Sachbezugsverordnung anders behandelt als jene Dienstwohnungen, die sich im Eigentum des Arbeitgebers befinden. Bei vom Arbeitgeber angemieteten Dienstwohnungen muss 75 % der vom Arbeitgeber tatsächlich bezahlten monatlichen Miete (einschließlich Betriebskosten, wenn diese nicht vom Arbeitnehmer getragen werden) als Sachbezug versteuert werden. Befindet sich hingegen die Dienstwohnung im Eigentum des Arbeitgebers, kommen die in der Regel

---

<sup>7</sup> Vgl arithmetica-newsletter, Juli 2008.

<sup>8</sup> VfGH 30.9.2008, G 19/08.

<sup>9</sup> VfGH 30.9.2008, V 349, 350/08.

<sup>10</sup> § 2 der Verordnung des BMF über die bundeseinheitliche Bewertung bestimmter Sachbezüge ab 2002, BGBl 1992/642 idF Art I der Euro-Steuerumstellungsverordnung, BGBl II 2001/416.

wesentlich günstigeren Quadratmeterpreise nach § 2 Abs 1 der Sachbezugsverordnung zur Anwendung.

Der VfGH hegte grundsätzlich keine Bedenken gegen die Bewertung angemieteter Dienstwohnungen mit 75 % des tatsächlichen Mietaufwands. Gegen die sehr niedrigen Quadratmeterpreise für im Eigentum des Arbeitgebers stehende Dienstwohnungen hatte der VfGH insofern Bedenken, als diese deutlich unter den vom BMJ festgelegten Richtwertmieten liegen. Weiters wurde bemängelt, dass die Verordnung keine regionalen und lokalen Differenzierungen der Quadratmeterpreise vorsieht. Das BMF hat angekündigt, die Verordnung im Sinne der Bedenken des VfGH zu sanieren und mit 1.1.2009 neu zu erlassen.

## **4 Internationale Finanzkrise - Maßnahmenpaket der Bundesregierung**

Im Blitztempo wurde am 20. und 21.10.2008 angesichts der aus den USA auf Europa übergreifenden bedrohlichen internationalen Finanzkrise das folgende umfangreiche Maßnahmenpaket beschlossen, durch welches der österreichische Interbankenmarkt gestärkt und der Finanzmarkt stabilisiert werden soll:

### **4.1 Interbankmarktstärkungsgesetz**

Mit diesem Gesetz wird der Finanzminister ermächtigt, zu Gunsten einer voraussichtlich bei der Nationalbank angesiedelten Interbanken-Clearingstelle Haftungen im Volumen von bis zu 85 Mrd Euro zu übernehmen. Für die Haftungen ist von der Gesellschaft ein mit dem Bund zu vereinbarendes angemessenes Haftungsentgelt zu entrichten. Mit diesen Haftungen soll erreicht werden, dass das Vertrauen der Kreditinstitute in den Interbankmarkt gestärkt wird, sodass allfällige Liquiditätsprobleme, die sich daraus ergeben könnten, dass Kreditinstitute überschüssige Liquidität unter Umständen nur zurückhaltend an andere Banken ausleihen, vermieden werden. Durch die Belebung des Interbankmarktes wird somit insgesamt die Liquidität gesteigert, was letztendlich der gesamten österreichischen Wirtschaft zugute kommt. Das Gesetz ist mit 31.12.2009 befristet.

### **4.2 Finanzmarktstabilitätsgesetz**

Zur Verbesserung der Eigenkapitalsituation von inländischen Banken und Versicherungen kann der Finanzminister mit einem Volumen von bis zu 15 Mrd Euro Garantien für einzelne Gesellschaften oder von diesen gehaltenen Forderungen abgeben, Anteilsrechte erwerben oder im Extremfall sogar Institute gegen "angemessene Abfindung" per Bescheid verstaatlichen. Die übernommenen Anteilsrechte sollen von einer zu gründenden Tochtergesellschaft der ÖIAG gehalten und später wieder privatisiert werden.

### **4.3 Änderungen im Bankwesengesetz (BWG) und im Börsegesetz**

Die im BWG geregelte **Einlagensicherung** wird für natürliche Personen rückwirkend per 1.10.2008 bis 31.12.2009 auf den **gesamten Anlagebetrag** (und somit unlimitiert) erhöht<sup>11</sup>. Eine höhere Einlagensicherung von bis zu 50.000 Euro gibt es auch für kleine und mittlere Firmen (KMUs, kleine Kapitalgesellschaften) bis 9,6 Mio Euro Umsatz, allerdings mit einem Selbstbehalt von 10 %. Bei allen anderen juristischen Personen bleibt die bisherige Grenze von 20.000 Euro (mit 10 % Selbstbehalt) unverändert

---

<sup>11</sup> Ab dem 1.1.2010 kommt für natürliche Personen eine Grenze von 100.000 Euro zur Anwendung.

bestehen. Große Kapitalgesellschaften<sup>12</sup> bleiben wie bisher von der Einlagensicherung generell ausgenommen.

Im Börsegesetz wird der Finanzmarktaufsicht die Möglichkeit eingeräumt, Leerverkäufe oder derivative Verkaufspositionen in einzelnen Finanzinstrumenten mit Verordnung zu beschränken oder gänzlich zu untersagen.

## **5 Senkung der Zinssätze mit 15.10.2008**

Die Senkung<sup>13</sup> des Basiszinssatzes ab 15.10.2008 von 3,7 % auf 3,13 % wirkt sich auf die Stundungs-, Aussetzungs- und Anspruchszinsen wie folgt aus:

	<b>ab 15.10.2008</b>	9.7.2008 - 14.10.2008	14.3.2007 - 8.7.2008	11.10.2006 - 13.3.2007
Stundungszinsen	<b>7,63 %</b>	8,2 %	7,69 %	7,17 %
Aussetzungszinsen	<b>5,13 %</b>	5,7 %	5,19 %	4,67 %
Anspruchszinsen	<b>5,13 %</b>	5,7 %	5,19 %	4,67 %

Stundungszinsen werden für die Stundung von Steuerschulden verrechnet. Wird gegen eine Steuernachzahlung berufen, kann anstelle einer Stundung bis zur Erledigung der Berufung eine so genannte „Aussetzung der Einhebung“ mit den niedrigeren Aussetzungszinsen beantragt werden.

---

<sup>12</sup> Im Sinne von § 221 Abs 3 UGB.

<sup>13</sup> Presseaussendung der OenB vom 9.10.2008.